

Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in Aurach

Die Gemeinde Aurach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl 1973, Seite 599) und des Art. 52 des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. 1974 Seite 333) folgenden Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Aurach führt in ihrem Ortsteil Aurach ab 01. März 1978 Straßennamen ein.

§ 2

Nach § 126 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I Seite 341 ff), in der jeweils geltenden Fassung hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschilder auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Gemeinde Aurach festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 3

Das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 4

Die Gemeinde Aurach bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, an denen sie angebracht werden, werden hiervon von der Gemeinde Aurach verständigt.

§ 5

Die Straßennamen bringt die Gemeinde Aurach auf ihre Kosten an.

Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern sowie deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

§ 6

Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten von der Gemeinde Aurach jeweils zugeteilt. In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer zugeteilt.

Im Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen.

§ 7

- (1) Die Anbringung der Hausnummern hat in ortsüblicher Weise und Form zu erfolgen.
- (2) Es sind dafür rechteckige Schilder aus Aluminium mit einem Querformat von 20 x 15 cm und schwarzen arabisch deutlich lesbaren Zahlen (ca. 7 cm hoch) auf weißem reflektierendem Grunde zu verwenden. Unter den Zahlen ist der Straßenname in schwarzer Schrift mit einer Buchstabengröße von ca. 3 cm wiederzugeben.

§ 8

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten, für die Hausnummern zuzuteilen und anzubringen sind, bzw. deren Bauherren haben allgemein das Recht, die für ihr Grundstück oder Gebäude erforderlichen Nummernschilder auf eigene Kosten selbst anzuschaffen und anzubringen.
- (2) In diesen Fällen ist bei Neubauten die Hausnummer spätestens bis zur Schlussabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen, in allen übrigen Fällen spätestens 14 Tage nach dem sich die Eigentümer gegenüber der Gemeinde zur Selbstanbringung bereit erklärt haben.

§ 9

- (1) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Hauseingang anzubringen, und zwar etwa in Höhe der Oberkante der Haustür. Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muss das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarten angebracht werden.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder Rück- bzw. Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesem Gebäude selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 10

Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaigen Behinderungen (z.B. auch rankender Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 11

Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. Bauherr seinem ihm nach § 8 zustehenden Recht, die Hausnummern auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, oder gibt der Gemeinde gegenüber zu erkennen, dass er die Hausnummernschilder nicht selbst beschaffen und anbringen will, so kann die Gemeinde die Schilder auf Kosten des Pflichtigen beschaffen und anbringen oder anbringen lassen. Bei den der Gemeinde dann zu ersetzenden Kosten handelt es sich um einen öffentlichen-rechtlichen Erstattungsanspruch.

§ 12

- (1) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern nach § 6 der Satzung sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Überwachung der Durchführung der Nummerierung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 13

Auf Umnummerierung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, das ist der 01.03.1978 in Kraft.

Aurach, den 20.02.1978

gez.
Hillmann
1. Bürgermeister